

+ 1

BUNDESGERICHTSHOF 2545 016

La. ZB. 14/64

BESCHLUSS

in der Rechtsbeschwerdesache

der P[REDACTED]-Werke Mi[REDACTED] H[REDACTED], M[REDACTED] (N[REDACTED].),
Patentinhaberin und Rechtsbeschwerdeführerin,
- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

die Patentanwälte Dr.-Ing. H. I[REDACTED], Dipl.-Ing.
H. Sp[REDACTED], E[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner,
- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 22. Dezember 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Spreng, Dr. Löschner, Dr. Spengler und Claßen

beschlossen:

- I. Die Rechtsbeschwerde der Patentinhaberin gegen den Beschluß des 5. Senats des Bundespatentgerichts vom 9. März 1964 wird auf deren Kosten zurückgewiesen.
- II. Der Wert des Beschwerdegegenstandes für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 10.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e:

Die Rechtsbeschwerdeführerin ist Inhaberin des am 22. Januar 1959 nach Durchführung eines Einspruchsverfahrens erteilten Deutschen Bundespatents 972 008. Auf Antrag der Antragsteller wurde diesen - entgegen dem Widerspruch der Patentinhaberin - durch Beschluß der Patentverwaltungsabteilung des Deutschen Patentamts vom 29. November 1963 uneingeschränkte Akteneinsicht zugbilligt.

Die von der Antragsgegnerin hiergegen eingelegte Beschwerde wurde durch Beschluß des 5. Senats des Bundespatentgerichts vom 9. März 1964 zurückgewiesen. Darin wurde eine Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

Die Antragsgegnerin hat in rechter Form und Frist Rechtsbeschwerde eingelegt. Diese kann keinen Erfolg haben, weil die Voraussetzungen einer zulassungsfreien Rechtsbeschwerde darin zwar geltend gemacht, aber nicht durch einen substantiierten Vortrag schlüssig dargetan worden sind.

1. Zur Begründung ihrer Rechtsbeschwerde beruft sich die Antragsgegnerin in erster Linie auf die Entscheidung des Senats vom 26. Mai 1964 (GRUR 1964, 548), welche den Grundsatz ausgesprochen hat, daß Patentanwälte und andere Personen, die berufsmäßig andere vor dem Patentamt vertreten, bei der Stellung eines Antrags auf Gewährung von Akteneinsicht zum Ausdruck bringen müssen, für wen der Antrag gestellt wird.

Im vorliegenden Falle ist der Antrag auf Akteneinsicht von Patentanwälten ohne Namhaftmachung eines Auftraggebers gestellt worden. Das war von der Antragsgegnerin nicht beanstandet worden und ist auch im angefochtenen Beschluß vom 9. März 1964 nicht besonders erörtert worden, weil das Bundespatentgericht damals noch in ständiger Praxis den entgegengesetzten Rechtsstandpunkt wie der erwähnte Beschluß des Senats vom 26. Mai 1964 vertrat.

Unzutreffend ist in diesem Zusammenhang die Auffassung der Rechtsbeschwerdeführerin, daß die Rechtsbeschwerde im vorliegenden Falle schon um deswillen statthaft sein müsse, weil der Bundesgerichtshof selber klar zum Ausdruck gebracht habe, daß er der Rechtsauffassung, welche im angefochtenen Beschluß des Bundespatentgerichts vertreten und derentwegen die Rechtsbeschwerde erhoben wird, nicht zustimmen könne. Nach dem in § 41p PatG unzweideutig niedergelegten Willen des Gesetzgebers findet eine Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof nur statt, wenn der Beschwerdesenat des Bundespatentgerichts die Rechtsbeschwerde in seinem Beschluß zugelassen hat, oder wenn einer der grundlegenden Verfahrensmängel des § 41p Abs. 3 PatG vorliegt. Der bloße Umstand, daß einen Beschluß des Bundespatentgerichts eine von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweichende materielle Rechtsansicht zugrundeliegt, genügt demnach nicht, um die Rechtsbeschwerde statthaft zu machen.



2. Erfolglos muß auch der Versuch bleiben, die Voraussetzung für eine zulassungsfreie Rechtsbeschwerde im Sinne des § 41p Abs. 3 PatG darzutun.

Hier macht die Antragsgegnerin in erster Linie geltend, der wahre Beteiligte sei im Verfahren "nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten" gewesen, da seine Bevollmächtigten entgegen der Vorschrift des § 41m PatG keine schriftliche Vollmacht zu den Akten gereicht hätten. Diese Rüge geht in zweifacher Hinsicht an dem gesetzlichen Tatbestand des § 41p Abs. 3 Nr. 3 PatG vorbei. Zunächst ist der bloße Verfahrensverstoß, daß die Einreichung einer schriftlichen Vollmacht unterblieben ist, keineswegs gleichbedeutend mit dem materiellen Mangel, daß ein Verfahrensbeteiligter nicht nach gesetzlicher Vorschrift vertreten wäre. Der letzterwähnte Mangel ist vielmehr ebenso wie bei anderen, im wesentlichen gleichlautenden Verfahrensbestimmungen (vgl. etwa §§ 551 Nr. 5; 579 Nr. 4 ZPO) erst dann gegeben, wenn im betreffenden Verfahren eine nicht prozeßfähige Partei ohne ihren gesetzlichen Vertreter oder ein Vertreter ohne Vertretungsmacht aufgetreten ist. Die materielle Gültigkeit der Vertretungsmacht ist aber nicht davon abhängig, daß eine schriftliche Vollmacht zu den Gerichtsakten eingereicht wird (vgl. § 41m PatG), sondern es genügt jede, auch formlose Bevollmächtigung im Sinne des § 167 BGB.

Zum zweiten würde man die erwähnte Entscheidung des Senats vom 26. Mai 1964 (GRUR 1964, 548) mißverstehen, wenn man ihr als Grundsatz entnehmen wollte, daß Patentanwälte die Akteneinsicht nur noch in Namen und in Vollmacht eines Auftraggebers beantragen dürften. Statt dessen hat der Senat dort ausdrücklich dargelegt, daß es für Personen, die berufenmäßig andere vor dem Patentamt vertreten, also namentlich die Patentanwälte, ferner die Rechtsanwälte und die Erlaunisscheininhaber, nach wie vor drei ver-

schiedene Arten, einen Antrag auf Akteneinsicht zu stellen, gibt. Sie können zunächst selbst als Antragsteller auftreten, wobei sie dann anzugeben haben, ob sie entweder im eigenen Interesse oder im Interesse eines namentlich zu offenbarenden Dritten tätig werden. Daneben besteht die dritte Möglichkeit, den Akteneinsichtsantrag im Namen des anderen Interessenten und als dessen bevollmächtigter Vertreter zu stellen.

Im vorliegenden Falle haben die Antragsteller im eigenen Namen Akteneinsicht begehrt. Dabei haben sie zwar - in Unkenntnis der späteren Rechtsprechung des Senats - noch nicht zu erkennen gegeben, ob sie ein eigenes Interesse oder das Interesse eines Auftraggebers verfolgten. Dadurch ist aber nicht der Tatbestand des § 41p Abs. 3 Nr. 3 PatG verwirklicht; denn die zulässigerweise im eigenen Namen handelnden Patentanwälte waren selbst "Beteiligte" des Verfahrens; sie vertraten sich selbst, so daß kein Vertreter ohne Vertretungsmacht in Erscheinung getreten ist.

3. Ebensowenig läßt sich der Standpunkt vertreten, der angefochtene Beschluß sei "nicht mit Gründen" versehen und deshalb gemäß § 41p Abs. 3 Nr. 5 PatG auch ohne Zulassung mit der Rechtsbeschwerde angreifbar.

Das Bundespatentgericht hat seiner Begründungspflicht dadurch genügt, daß es sich ausführlich mit den Einwendungen und Bedenken, welche die Antragsgegnerin gegen den gestellten Antrag geltend gemacht hatte, auseinandergesetzt hat. Keineswegs ging die Begründungspflicht soweit, daß auch Rechtsprobleme von allgemeinerer Bedeutung, selbst ohne daß sich ein Verfahrensbeteiligter darauf berufen hätte, zu untersuchen gewesen wären. Im vorliegenden Falle waren in den Eingaben der Antragsgegnerin keine Bedenken dagegen geltend gemacht, daß als Antragsteller Patentanwälte ohne

Offenlegung eines Auftragsverhältnisses auftraten. Infolgedessen brauchte das Bundespatentgericht dieses zwar theoretisch denkbare, aber im konkreten Falle nicht vorgebrachte Verteidigungsmittel nicht zu bescheiden. Ein Begründungsmangel liegt daher nicht vor.

4. Schließlich beruft sich die Rechtsbeschwerde ohne Erfolg auf "Versagung des rechtlichen Gehörs". Wie der Senat bereits in dem Beschluß vom 3.12.1964 - Ia ZB 18/64 - dargelegt hat, ist diese Rüge grundsätzlich nicht geeignet, über die in § 41p Abs. 3 PatG genannten Fälle hinaus eine zulassungsfreie Rechtsbeschwerde zu eröffnen.

Im übrigen krankt die Rüge im vorliegenden Falle daran, daß versäumt worden ist, in der Rechtsbeschwerdebegründung Tatsachen dafür anzugeben, in welchen Maßnahmen des Bundespatentgerichts der angebliche Verfahrensverstöß einer Versagung des rechtlichen Gehörs erblickt werden soll (§ 41r Abs. 3 Nr. 3 PatG). Abgesehen von dieser Formungültigkeit der erhobenen Rüge läßt sich auch den gesamten Akten kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, worin die Beschneidung des rechtlichen Gehörs bestehen könnte. Es hätte der Patent-

inhaberin ohne weiteres freigestanden, von sich aus auf die später in der Entscheidung des Senats vom 26. Mai 1964 geklärte Problematik hinzuweisen. Ein Verfahrensbeteiligter, der selber nicht versucht, sich zu einer bestimmten Rechtsfrage Gehör zu verschaffen, kann nicht später bemängeln, ihm sei insoweit kein ausreichendes Gehör zuteil geworden.

5. Nach alledem war die Rechtsbeschwerde mit der Kostenfolge aus § 41y Abs. 1 Satz 2 PatG zurückzuweisen.

Dr. Nastelski Spreng Löscher Spengler Claßen